# » Ihre Suchanfrage:

**Herkunft:** Drittstaaten
**Kategorie:** Tierprodukte
**Obergruppe:** Tierische Nebenprodukte
**Gruppe:** Mustersendungen, Laborproben
**Datum:** 26.04.2024

---

## Geltungsbereich / Voraussetzungen

Die Einfuhrbedingungen gelten für bestimmte Tiere und Tierprodukte zur Forschung, Analyse, Prüfung und Entwicklung. Siehe auch „Besonderes“ und "Weitere Infos" > "Information EB-Verfahren".

---

## Seuchenpolizeiliche Einfuhrbewilligung

Tiere und Tierprodukte sind grundsätzlich unter den jeweils gültigen Einfuhrbedingungen einzuführen. Informationen dazu entnehmen Sie bitte den entsprechenden Kapiteln.
Für Sendungen, welche diese Anforderungen nicht erfüllen können, kann das BLV im Einzelfall Einfuhrbewilligungen ausstellen. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass die korrekte Einfuhr und Verwendung ab dem Grenzübertritt bis zur fachgerechten Entsorgung sichergestellt und überwacht werden kann. Solche Tiere oder Tierprodukte dürfen auf keinen Fall in Verkehr gebracht werden oder mit verkehrsfähigen Tieren oder Tierprodukten in Kontakt kommen.
Ist der Verwendungszweck erfüllt, so müssen Tierprodukte wieder in ihren Herkunftsstaat ausgeführt oder vorschriftsgemäss entsorgt werden.
Weitere Bedingungen zur Ausstellung von Einfuhrbewilligungen und zu den zulässigen Entsorgungsarten entnehmen Sie bitte dem Dokument "Information EB-Verfahren" (siehe "Weitere Infos" unten). Dem BLV muss ein vollständig ausgefülltes Einfuhrgesuch zugestellt werden (siehe „Einfuhrgesuche“).

---

## Übergeordnete Schutzmassnahmen

Es gelten immer die am Tag der Einfuhr aktuellen Schutzmassnahmen.

---

## Kontrolle bei der Einfuhr

**Import im direkten Luftverkehr**
Die grenztierärztliche Kontrolle der Sendung erfolgt falls vorgeschrieben bei der Ankunft am Schweizer Flughafen (Zürich oder Genf).
**Import via EU**

Die grenztierärztliche Kontrolle erfolgt normalerweise anlässlich des ersten Eintreffens in der EU. Der Importeur hat sich an der entsprechenden Grenzkontrollstelle der EU über die Voranmeldung und allfällige zusätzlich geltende Bedingungen zu erkundigen.
Das von der Grenzkontrollstelle ausgestellte GGED muss für den Grenzübertritt in die Schweiz vorhanden sein und die Sendung bis zum Bestimmungsbetrieb begleiten.

---

## Besonderes

Gewisse Tierarten unterstehen zusätzlich artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bitte verifizieren Sie den Schutzstatus in der CITES-Artenliste (siehe „Weitere Infos“). Proben/Muster von geschützten Tierarten brauchen eine artenschutzrechtliche Einfuhrbewilligung (ausser Blut- und Gewebeproben von Affen nach CITES Anhang II für die Pharmaindustrie) sowie eine CITES-Ausfuhrbewilligung des Herkunftslandes.
Solche Sendungen müssen beim Zoll angemeldet und innert 48 Stunden (zwei Arbeitstage) bei einer Artenschutz-Kontrollstelle präsentiert werden. Ausgenommen von der physischen Kontrolle sind Blut- und Gewebeproben von Affen nach CITES Anhang II (für die Pharmaindustrie), welche nur eine Dokumentenkontrolle erfordern (siehe Dokument „Artenschutzkontrolle ohne Einfuhrbewilligung“ unter „Weitere Infos“).
Die Gebühr für die Artenschutzkontrolle wird im Voraus durch den Zoll eingezogen.
Bei Fragen und Unklarheiten kontaktieren Sie bitte das BLV.

---

## Administration und Infos

### Einfuhrgesuche

Einfuhrgesuch für Mustersendungen und Laborproben (24/01)
Einfuhrgesuch CITES / Wildtiere und Wildpflanzen

### Rechtliche Grundlagen

EDAV-DS
EDAV-DS-EDI
Rechtsmittelbelehrung für Einfuhrbewilligungen
Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)
BGCITES
VCITES
CITES-Kontrollverordnung

### Weitere Infos

Information EB-Verfahren (Einfuhrbewilligung)
WHO shipping infectious substances
Webseite des Kantons Zürich zu Biosicherheit und Transport
CITES-Artenliste
Artenschutzkontrolle mit Einfuhrbewilligung

Artenschutzkontrolle ohne Einfuhrbewilligung

Zoll: Tiere und Tierprodukte

CITES: Internationale Adressen

Kontaktstelle Biotechnologie des Bundes